

Brandschutzordnung

Zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen in Wohngebäuden macht es sich erforderlich, auf eine der wesentlichen brandschutztechnischen Anforderungen im Sinne des Bauordnungsrechts nach § 17 Abs. 1 SächsBO hinzuweisen. Dort heißt es:

„Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass die Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Die Einhaltung der Grundforderung bedeutet:

In Treppenträumen und bauordnungsrechtlich allgemein zugänglichen Fluren ist das Abstellen von brennbaren Gegenständen und Einrichtungen jeder Art nicht zulässig. Nicht brennbare Gegenstände und Einrichtungen dürfen darüber hinaus die Rettungswege nicht zulässig einengen.

Befinden sich brennbare Materialien in einem Treppenraum oder einem allgemein zugänglichen Flur, so gelten diese Teile des Rettungsweges im Brandfall infolge der Begünstigung der Ausbreitung von Feuer und Rauch als nicht sicher und sind deshalb unverzüglich zu beräumen, da ein klarer Verstoß gegen die § 17 Abs. 1 SächsBO vorliegt.

Für Wohnhäuser mit nur einer Treppenanlage ist das Gebot der Freihaltung der Rettungswege von brennbaren Materialien sowie auch nicht brennbaren Materialien und Gegenständen, die den Rettungsweg einengen, zur Vermeidung einer unmittelbaren Gefährdung aller Mitbewohner in besonderem Maß zu beachten.

Aus Sorge um Sie und zum Schutz des genossenschaftlichen Eigentums möchte Sie der Vorstand auf nachstehende Schwerpunkte hinweisen.

- Halten Sie die Rettungs- und Zufahrtswege vor dem Haus und im Haus frei sowie ebenfalls die Keller und Bodengänge, Wäscheböden und Gemeinschaftsräume.
- Entrümpeln Sie Bodenkammer und Keller.
Nutzen Sie dazu die Grobmüllabfuhr, unter Beachtung der dazu erlassenen Hinweise und die Sondermüllabfuhr.
- Leicht brennbare Stoffe dürfen im Keller und auf Dachböden nicht aufbewahrt werden.
- Beachten Sie das Rauchverbot und das Verbot des Umganges mit offenem Feuer auf Dachböden und im Kellerbereich.
- Melden Sie der Genossenschaft Mängel am Brandschutz.